



Statuten des Schweizerischen OL-Verbandes Swiss Orienteering

Gültig ab 5. März 2023

	Allgemeines	
	Artikel 1	
Name	1	Der Schweizerische Orientierungslauf-Verband (SOLV), Fédération Suisse de Course d'Orientation (FSCO), Federazione Svizzera di Corsa d'Orientamento (FSCO), Swiss Orienteering Federation (SOF) ist ein Verein.
Sitz	2	Der Sitz des SOLV befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.
	Artikel 2	
Zweck	1	Der SOLV, anerkannt durch den Dachverband des Schweizer Sports, pflegt und fördert das Orientierungslaufen (OL), das Kartenlesen und das Orientieren im Gelände, in den Sparten OL, Bike-OL, Ski-OL und Trail-Orienteeing (Trail-O).
	2	Der SOLV ist ein nicht-gewinnorientierter Verband.
	3	Der SOLV tritt in der Regel unter der Markenbezeichnung Swiss Orienteering auf.
Zuständigkeit		Der SOLV ist der für das Orientierungslaufen zuständige schweizerische Sportverband.
	Artikel 3	
Ethik-Statut	1	Der SOLV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen, erfolgreichen und umweltverträglichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SOLV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
	2	Der SOLV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der SOLV verpflichtet alle diese Personen, soweit sie dem SOLV angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anzuerkennen und zu befolgen.
	3	Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.
	Artikel 4	
Gleichberechtigung	1	Frauen und Männer sind im SOLV gleichberechtigt. Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
	2	Die schweizerischen Landessprachen sind im SOLV gleichberechtigt. Wenn in Statuten oder Reglementen Unterschiede zwischen verschiedenen Fassungen auftreten, so ist die deutsche Fassung massgebend.

	Artikel 5	
Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

	Mitgliedschaft	
	Artikel 6	
Mitgliederkategorien	Mitglieder des SOLV können sein:	
OL-Vereine	a)	Vereine oder andere juristische Personen, deren Hauptzweck die Pflege des OL-Sports ist;
Regionalverbände	b)	Regionalverbände, die aus mehreren OL-Vereinen bestehen;
Andere Organisationen	c)	Andere Organisationen, die den OL-Sport als Nebenaufgabe betreiben;
Ehrenmitglieder	d)	Natürliche Personen, welche sich um den OL-Sport oder den SOLV besonders verdient gemacht haben.
	Artikel 7	
Erwerb	1	Wer sich um die Aufnahme in den SOLV bewerben will, hat dem Zentralvorstand (ZV) ein schriftliches Gesuch einzureichen, unter Beilage der Statuten oder einer allgemeinen Zweckumschreibung.
	2	Der ZV entscheidet vorläufig über die Aufnahme. Die nächste Delegiertenversammlung (DV) entscheidet definitiv.
	3	Die DV verleiht die Ehrenmitgliedschaft auf begründeten Antrag des ZV.
	Artikel 8	
Verlust		Der Austritt aus dem SOLV kann nur auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erklärt werden.

	Organisation	
	Artikel 9	
Organe	Der SOLV hat folgende Organe:	
	a)	Delegiertenversammlung (DV)
	b)	Präsidentenkonferenz (PK)
	c)	Forum (FO)
	d)	Zentralvorstand (ZV)
	e)	Kommissionen (KO) und Fachgruppen (FG)
	f)	Geschäftsstelle (GS)
	g)	Revisionsstelle (RS)
	h)	Rekurskommission (RK)
	i)	Anti-Doping-Verantwortlicher (ADV)

Delegiertenversammlung (DV)		
Artikel 10		
Zuständigkeiten	Die DV ist das oberste Organ des SOLV. Ihr obliegt die strategische Ausrichtung des SOLV. Sie beschliesst namentlich über folgende Geschäfte:	
	a)	Protokoll der letzten DV;
	b)	Jahresberichte;
	c)	Jahresrechnung und Revisorenbericht;
	d)	Decharge-Erteilung an den ZV;
	e)	Wahl des ZV (Präsident Vizepräsidenten, Finanzchef und weitere Mitglieder; Artikel 18 und 19);
	f)	Wahl der Revisionsstelle (Artikel 26);
	g)	Wahl der RK (Präsident und weitere Mitglieder; Artikel 28);
	h)	Wahl des ADV (Artikel 30)
	i)	Aufnahmegesuche (Artikel 7 Abs. 2);
	k)	Anträge gemäss Statuten (Artikel 16 und 16bis)
	l)	Reglemente (Artikel 22);
	m)	Vereinbarungen und Entscheide von grundsätzlicher oder strategischer Bedeutung;
	n)	Beiträge und Gebühren;
	o)	Budget;
	p)	Ausschlüsse (Artikel 21 Abs. 4);
	q)	Begnadigungen;
	s)	Statutenrevisionen (Artikel 33);
	t)	Verleihung von Ehrenmitgliedschaften (Artikel 7 Abs. 3);
	u)	Auflösung des SOLV und Verwendung des Verbandsvermögens (Artikel 34).
Artikel 11		
Teilnahme		Alle Mitglieder gemäss Artikel 6 sowie die Mitglieder der Organe gemäss Artikel 9 lit. c-i des SOLV sind an der DV teilnahmeberechtigt.
Artikel 12		
Antragsrecht		Die Mitglieder gemäss Artikel 6 lit. a-c sowie die Organe des SOLV gemäss Artikel 9 lit. d-i sind antragsberechtigt.
Artikel 13		
Stimmrecht	1	An der DV stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitglieder:
OL-Vereine	a)	1- 50 Mitglieder mit 1 Delegiertenstimme 51 - 100 Mitglieder mit 2 Delegiertenstimmen 101 - 200 Mitglieder mit 3 Delegiertenstimmen 201 - 300 Mitglieder mit 4 Delegiertenstimmen 301 - 400 Mitglieder mit 5 Delegiertenstimmen usw.;
Regionalverbände	b)	pro Regionalverband 2 Delegiertenstimmen;
andere Organisationen	c)	pro Organisation 1 Delegiertenstimme;

Mehrfachvertretung	2	Jeder Delegierte kann mehrere Delegiertenstimmen, jedoch nur diejenigen eines Vereines, bzw. eines Regionalverbandes vertreten;
ZV, RK, GS	3	Die Mitglieder des ZV und der Revisionsstelle sowie Angestellte der Geschäftsstelle sind nicht stimmberechtigt und dürfen auch keine Delegiertenstimmen vertreten.
		Artikel 14
Wahlen und Abstimmungen	1	Die DV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
	2	Es kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
	3	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime oder namentliche Stimmabgabe beschlossen wird.
	4	Bei Stimmengleichheit in Sachfragen hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
	5	Die DV beschliesst: a) mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen über Mitgliederausschlüsse, Statutenänderungen, die Auflösung des Verbandes, seinen Eintritt in oder Austritt aus nationale(n) oder internationale(n) Organisationen; b) mit dem Mehr der Stimmen (ohne Leerstimmen) über alle übrigen Geschäfte.
	6	Die DV wählt: a) im ersten bis dritten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen; b) im vierten Wahlgang mit dem relativen Mehr; c) Nach jedem Wahlgang fällt der Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl aus der Wahl. Für den ersten und zweiten Wahlgang können noch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
		Artikel 15
Versammlung	1	Die ordentliche DV findet im ersten Quartal statt.
	2	Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn sie vom ZV oder von 10 Mitgliedern gemäss Artikel 6 lit. a - c verlangt wird. Einem solchen Ersuchen ist innert 90 Tagen zu entsprechen.
	3	Der ZV beruft die DV ein. Spätestens 20 Tage vor der DV müssen Einladung, Traktandenliste, Anträge sowie dazugehörige Unterlagen verschickt werden und auf der Verbands-Homepage publiziert sein.
		Artikel 16
Anträge	1	Anträge von Mitgliedern gemäss Artikel 6 lit. a - c und von Organen gemäss Artikel 9 lit. d - i an die ordentliche DV sind bis spätestens 10. Dezember des Vorjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
	2	Im Rahmen traktandierter Geschäfte können an der DV Änderungsanträge eingebracht und Wahlvorschläge vermehrt werden.
Gegenanträge	3	Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen gemäss Art. 16bis für Gegenanträge zu Anträgen von Statuten- und Reglementsänderungen.

Artikel 16bis		
Gegenanträge zu Anträgen von Statuten- und Reglementsänderungen	1	Gegenanträge zu traktandierten Änderungen von Statuten oder Reglementen sind von mindestens 3 Mitgliedern gemäss Artikel 6 lit. a - c zu unterzeichnen und bis 10 Tage vor der DV in ausformulierter Form der Geschäftsstelle einzureichen. Spätestens 7 Tage vor der DV müssen fristgerecht eingegangene Gegenanträge den Mitgliedern verschickt und auf der Verbands-Homepage publiziert werden. Für die Organe gemäss Art. 9, lit. d – i gelten die gleichen Fristen.
	2	An der DV wird ausschliesslich über ausformulierte Anträge und Gegenanträge verhandelt und abgestimmt, soweit die DV nicht beschliesst, weitere Vorschläge bzw. Gegenanträge zu den vorliegenden Anträgen zuzulassen.

	Präsidentenkonferenz (PK)	
	Artikel 17	
Versammlung	1	Die ordentliche PK findet im dritten oder vierten Quartal statt. Eingeladen sind die Präsidenten der Mitglieder gemäss Artikel 6 lit. a-c sowie die Organe des SOLV gemäss Artikel 9 lit. d-i.
Funktion	2	Die PK ist ein beratendes Gremium und kann zur Vorbereitung von DV-Geschäften beigezogen werden.
	3	Der ZV beruft die PK ein. Einladung und Traktandenliste müssen mindestens 30 Tage vor der PK verschickt werden.

	Forum (FO)	
	Artikel 17bis	
Versammlung	1	Das ordentliche FO findet ein bis zweimal pro Jahr statt. Eingeladen sind die Präsidenten der Regionalverbände, die Präsidenten der Kommissionen, sowie der Fach- und Projektgruppen, die durch die Regionalverbände der italienisch- und französischsprachigen Schweiz bestimmten Vertreter der Sprachregionen, die Bereichsleiter der Geschäftsstelle und weitere Eingeladene.
Funktion	2	Das FO ist ein beratendes Gremium und kann zur Vorbereitung von DV-Geschäften beigezogen werden.
	3	Der ZV beruft das FO ein. Einladung und Traktandenliste müssen mindestens 30 Tage vor dem FO verschickt werden.

	Zentralvorstand (ZV)	
	Artikel 18	
Zusammensetzung	1	Der ZV besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzchef und 2-4 weiteren Mitgliedern.
Wahl	2	Der Präsident, der Vizepräsident und der Finanzchef sowie die weiteren Mitglieder werden von der DV gewählt.
	3	Wenn von der DV nicht 5 Mitglieder gewählt werden, kann der ZV entsprechend Zuwahlen tätigen.
	Artikel 19	
Amtsperiode	1	Die Mitglieder des ZV werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.
Amtsduer	2	Die Amtsduer ist auf die Dauer von vier Perioden beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Funktionswechseln.
	3	Eine aufgrund Amtszeitbeschränkung ausgeschiedene Person ist nach einer Auszeit von einer Amtsperiode wieder wählbar.
	4	Für die Wiederwahl der vom ZV zugewählten Mitglieder ist die DV zuständig. Von der DV nicht bestätigte Mitglieder können vom ZV nicht wieder zugewählt werden.
	Artikel 20	
Aufgaben	1	Dem ZV obliegen die Verbandsführung und die Vertretung des SOLV nach aussen.
	2	Der ZV ist zuständig für Themen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des SOLV übertragen sind.
Konstituierung	3	Der ZV konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Finanzchefs – selbst.
	Artikel 21	
Sanktionen	1	Wer als Mitglied des SOLV oder als Teilnehmer an von SOLV-Mitgliedern durchgeführten Veranstaltungen gegen die Interessen des SOLV oder gegen dessen statutarische bzw. reglementarischen Bestimmungen auf schwerwiegende Weise verstösst, kann mit folgenden Sanktionen belegt werden: a) Verweis b) Ausschluss von Verbandsdienstleistungen c) Geldstrafe bis Fr. 5'000.-- d) Verbandsausschluss.
	2	Die Sanktionen können kumulativ ausgesprochen werden; zudem bleiben andere Sanktionen gemäss den Reglementen des SOLV vorbehalten
	3	Sanktionen beschliesst der ZV mit Zweidrittel-Mehr nach schriftlicher Anhörung des Betroffenen. Gegen den Entscheid ist der Rekurs an die Rekurskommission gegeben.
	4	Ein Verbandsausschluss muss durch die DV bestätigt werden.

Artikel 22		
Reglemente	1	Der ZV erlässt zur Erfüllung seiner Aufgaben Reglemente.
Publikation	2	Er publiziert Erlass, Änderungen oder Aufhebung eines Reglements in den Verbandsorganen als eigenen Beschluss oder er unterbreitet die Vorlage der DV zur Beschlussfassung. Er macht den ausformulierten Text den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich.
Referendum	3	Wird die Vorlage in den Verbandsorganen als Beschluss des ZV publiziert, können 3 Mitglieder gemäss Art. 6 lit. a - c innert 60 Tagen ab Publikationsdatum schriftlich bei der Geschäftsstelle verlangen, dass die Vorlage der DV unterbreitet wird. Das Publikationsdatum ist in der Publikation anzugeben und entspricht der Aufschaltung im Internet.
	4	Wird die Vorlage direkt der DV unterbreitet, richtet sich das Verfahren nach Art. 16bis.
	5	Erlass oder Änderungen von Reglementen können im Übrigen von 3 Mitgliedern gemäss Art. 6 lit. a - c jederzeit dem ZV in ausformulierter Form beantragt werden. Stimmt er dem Antrag zu, richtet sich das weitere Vorgehen nach Absatz 2 - 4. Lehnt er den Antrag ab, unterbreitet er ihn gemäss Absatz 4 der DV.

	Geschäftsstelle (GS)	
	Artikel 24	
	1	Die GS umfasst alle angestellten Mitarbeitenden, die Kommissionen, Fachgruppen sowie weitere Gremien der operativen Ebene des Verbandes. Der ZV umschreibt deren Aufgaben in einem Reglement.
	2	Der ZV ernennt den Geschäftsführer (GF) und die Bereichsleitungen (BL). Der GF führt die GS, die BL die Bereiche. Der ZV umschreibt deren Aufgaben in einem Reglement.
	3	Der GF und die BL bilden zusammen die Geschäftsleitung (GL). Der ZV umschreibt deren Aufgaben in einem Reglement.
	4	Das Verbandsekretariat (VS) ist für die administrative Umsetzung der Geschäfte aller Bereiche zuständig.
	Artikel 25	
Aufgaben		Der GS obliegt die Geschäftsführung des SOLV. Sie ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

	Revisionsstelle (RS)	
	Artikel 26	
Zusammensetzung	1	Die DV bestimmt für die Dauer von einem Jahr eine unabhängige neutrale RS, diese ist jährlich wiederwählbar. Als Revisionsstelle kann ein zugelassenes Revisionsunternehmen gewählt werden. Die Vorschriften von Art. 729 und 730 OR sind anwendbar.
	2	Mitglieder der RS können nicht gleichzeitig dem ZV, der RK, oder der Geschäftsstelle angehören.
	Artikel 27	
Aufgaben		Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach dem Standard der Eingeschränkten Revision.

	Rekurskommission (RK)	
	Artikel 28	
Zusammensetzung	1	Die RK besteht aus einem Präsidenten, zwei Vertretern der Sparte OL, je einem Vertreter der Sparten Ski-OL und Bike-OL sowie zwei ordentlichen Mitgliedern und einem Sekretär. Sie bestimmt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten.
	2	Die Mitglieder der RK werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar.
	3	Mitglieder der RK können nicht gleichzeitig dem ZV oder der RS bzw. der GS angehören.
	Artikel 29	
Aufgaben	1	Die RK beurteilt Streitigkeiten aus Statuten und Reglementen. Ausgenommen sind Dopingverfahren, die nach den Vorschriften des Doping-Statuts des Dachverbandes des Schweizer Sports abgewickelt werden.
	2	Ein Reglement regelt das Verfahren.
	3	Die RK erstattet der DV jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

	Anti-Doping-Verantwortlicher (ADV)	
	Artikel 30	
		Der ADV des Schweizerischen OL-Verbandes nimmt die Aufgaben gemäss Doping-Statut des Dachverbandes des Schweizer Sports wahr. Insbesondere orientiert er die Läuferinnen und Läufer, die Kontrollen ausserhalb von Wettkämpfen unterstehen, über ihre Pflichten und nimmt ihre Meldungen entgegen.

	Finanzen	
	Artikel 31	
Einnahmen		Die Einnahmen des SOLV bestehen aus: a) Mitgliederbeiträgen. Dabei wird bei den OL-Vereinen auf die Mitgliederzahl abgestellt; Regionalverbände und andere Organisationen bezahlen Pauschalbeiträge; b) Veranstalterbeiträgen; c) diversen anderen Einnahmen (u.a. aus Handel mit OL-Material und aus Sponsoring).
	Artikel 32	
Haftung		Die Haftung des SOLV ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

	Schlussbestimmungen	
	Artikel 33	
Statutenrevision		Die Revision der vorliegenden Statuten kann vom ZV oder von 10 Mitgliedern gemäss Artikel 6 lit. a-c beantragt werden.
	Artikel 34	
Auflösung	1	Die Auflösung des SOLV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen DV beschlossen werden.
	2	Diese DV entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens. Der Liquidationsgewinn soll ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.
	Artikel 35	
Inkrafttreten	1	Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die DV vom 4. März 2023 auf den 5. März 2023 in Kraft.
	2	Sie ersetzen die mit DV-Beschluss vom 5. März 2022 geänderten Statuten.